

## **Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven**

Bd. 55/56

1976

---

### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Arbeit der „Berücksichtigung und dem Stellenwert des CC in einzelnen Sammlungen“ nach, bietet „Identifizierungen und Präzisierungen der Textformen“ und verfolgt „Herkunft und Abhängigkeitsverhältnisse der verschiedenen CC-Texte“. – Die sich anschließende Edition geht folglich darauf aus, neben dem bereits vorliegenden „älteren“ Text „speziell die kanonistische Form des CC von seinem ersten Erscheinen in der Rechtssammlung des Pseudoisidor (um 850) bis zu seinem Eingang in das Decretum Gratiani (Mitte 12. Jhdt.) sichtbar werden zu lassen“. G. J.

Gérard Fransen, Émile van Balberghe, *Les sources de la Préface du Décret de Burchard de Worms*, *Bulletin of medieval canon law*, NS 3 (1973) S. 1–9. – Der Vf. (Fransen) stellt das Ergebnis aus der Kollation von 40 Handschriften vor und weist einmal nach, daß der Anfang des Proemiums zu den Dekreten Burchards (PB) von dem Vorwort Bischof Halitgars v. Cambrai und vor allem von einem Brief Ebos v. Reims an letzteren abhängt. Zum andern wird durch parallelen Ausdruck der im PB eingestreuten programmatischen Inhaltsangaben der (folgenden) 20 Bücher und der entsprechenden Stellen der „*Collectio Anselmo dedicata*“ die Abhängigkeit dieses Teils des PB von der „*Collectio*“ sichtbar gemacht. – In einem Appendix (S. 7–9) geht van Balberghe auf das Verhältnis des PB zur sogenannten „*Collectio XII Partium*“ ein. Der Vf. weist nach, daß das Manuskript Saint-Claude, *Bibl. Municip.*, 17 (*Catalogue général*, n° 3) zur „*Collectio XII Partium*“ und nicht zu Burchard gehört, in diesem Manuskript lediglich der erste Teil des PB übernommen ist. Damit ist ein neues Argument für das Alters- bzw. Abhängigkeitsverhältnis beider Texte geliefert. Dem ersten Teil dieses übernommenen PB schließt sich im Ms. Saint-Claude eine Inhaltsangabe der folgenden 12 Bücher an. Diese Inhaltsangabe wurde ausgedruckt, um den Vergleich mit den entsprechenden, durch Fransen oben mitgeteilten, Textstellen des PB zu ermöglichen. G. J.

Wolfgang Stuermer, *Das Papstwahldekret von 1059 und die Wahl Nikolaus' II.*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon. Abt.* 59 (1973) S. 417–419, sieht in Auseinandersetzung mit D. Haegermann (*ZRG KA* 56, 1970, 157–193) im Papstwahldekret „nicht Rechtfertigung des Vergangenen (d. h. der Wahl Nikolaus II.), sondern Sicherung des Reformpapsttums in der Zukunft.“ L. S.

Hubert Mordek, *„Dictatus papae“ e „proprie auctoritates apostolice sedis“*. *Intorno all'idea del primato pontificio di Gregorio VII*, *Rivista di storia della chiesa in Italia* 28 (1974) S. 1–22. – Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen *dictatus papae* und *proprie auctoritates*, welche in einer